

Beitragsordnung des Smart Rail Connectivity Campus e. V.

Gemäß Beschluss der Mitglieder des SRCC e. V. in der Mitgliederversammlung am 14.10.2020.

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Smart Rail Connectivity Campus e. V. (SRCC e. V.).

§ 2 Beitrag

Der SRCC e. V. erhebt gemäß § 6 Absatz 3 seiner Satzung Beiträge von allen Mitgliedern.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht der Vereinsmitglieder beginnt mit deren jeweiliger Aufnahme als Vereinsmitglied, bei den Gründungsmitgliedern beginnt sie mit Vereinsgründung.
- (2) Die Beitragspflicht gemäß § 2 der Beitragsordnung endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein SRCC e. V.

§ 4 Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

- (1) Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr¹. Zur Erhebung gelangen die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge.
- (2) Der Jahresbeitrag des Eintrittsjahrs soll jedem Mitglied zu Beginn seiner Mitgliedschaft mitgeteilt werden. Die vom jeweiligen Mitglied in den Folgejahren geschuldeten Beiträge sollen jedem Mitglied vor deren Fälligkeit mitgeteilt werden. Die Mitteilungen sind nicht Fälligkeitsvoraussetzung.
- (3) Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Beitragsjahres, befreit dies nicht von der Verpflichtung, den gesamten Beitrag auch für das Beitragsjahr zu leisten, in dem das Mitglied ausscheidet; eine zeitanteilige Reduzierung der Beitragspflicht erfolgt dann nicht.

§ 5 Beitragsart und Beitragshöhe

- (1) Die Beiträge gliedern sich wie folgt:

Beitragskategorie	Jahresbeitrag
Kleinstunternehmen	900,00 €
Sehr kleine Unternehmen	1.400,00 €
Kleine Unternehmen	2.100,00 €
Mittlere Unternehmen	2.400,00 €
Große Unternehmen	4.200,00 €
Sehr große Unternehmen	6.000,00 €
Kleine Forschungseinrichtungen, Gremien, Vereine, Körperschaften	900,00 €
Große Forschungseinrichtungen, Gremien, Vereine, Körperschaften	2.100,00 €
Einzelpersonen Unternehmer	180,00 €
Einzelpersonen als Zivilperson	120,00 €

¹ Hinweis: Nach § 1 Abs. 3 Satzung SRCC e. V.: Das Geschäftsjahr des Vereins ist abweichend vom Kalenderjahr vom 01.04. eines Kalenderjahres bis 31.03. des Folgekalenderjahres.

(2) Definitionen

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR haben und
- von der Sächsischen Aufbaubank (SAB) gemäß Informationsblatt KMU (SAB 60300) als Kleinstunternehmen definiert werden.

Sehr kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 30 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 5 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben und
- von der Sächsischen Aufbaubank (SAB) gemäß Informationsblatt KMU (SAB 60300) als kleine Unternehmen definiert werden.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben und
- von der Sächsischen Aufbaubank (SAB) gemäß Informationsblatt KMU (SAB 60300) als mittlere Unternehmen definiert werden.

Große Unternehmen sind Unternehmen, die

- mindestens 250 Mitarbeiter oder
- einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder
- eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro haben.

Sehr große Unternehmen sind Unternehmen, die

- mindestens 2.000 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von mehr als 400 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 344 Mio. Euro haben.

Kleine Forschungseinrichtungen/Gremien/Vereine/Körperschaften sind, Forschungseinrichtungen/Gremien/Vereine/Körperschaften, die

- die bis zu 10.000 Einwohner haben.

Große Forschungseinrichtungen/Gremien/Vereine/Körperschaften sind, Forschungseinrichtungen/Gremien/Vereine/Körperschaften, die

- mehr als 10.000 Einwohner haben.

Für Mitglieder, die keine Bilanz aufstellen, sind allein die Anzahl ihrer Mitarbeiter und ihr Jahresumsatz, nicht jedoch die Jahresbilanzsumme für die Zuordnung zu einer Beitragsgruppe maßgeblich.

Zu berücksichtigen ist allein der Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanzsumme, die im Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags vom Mitglied in seinem letzten verbindlich festgestellten Jahresabschluss festgestellt wurde. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein auf Nachfrage Auskunft zu erteilen, in welche Kategorie der maßgebliche Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanzsumme fällt.

Wie viele Mitarbeiter ein Mitglied im Sinne dieser Regelung hat, bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

- Der Begriff des Mitarbeiters ist im Zweifel weit zu verstehen, gleich ob ein Mitarbeiter im Anstellungsverhältnis, freiberuflich oder auf sonstiger Basis im Interesse des Mitglieds handelt. Dienstleister, die unter eigenem Briefkopf für das Mitglied tätig werden, sind jedoch im Zweifel keine Mitarbeiter des Mitglieds.

- Maßgeblich ist die Anzahl an Mitarbeitern, die das Mitglied im Eintrittsjahr zu Beginn seiner Mitgliedschaft und in den Folgejahren zum 01.01. des jeweiligen Beitragsjahres hat.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, über ihre Anzahl an Mitarbeitern und deren Status auf Nachfrage dem Verein Auskunft zu erteilen und die Richtigkeit ihrer Angaben zu versichern.

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, Vereinbarungen mit den Mitgliedern darüber zu treffen, in welche Beitragsgruppe das Mitglied eingeordnet wird.

Bei verweigerten Auskünften sowie in sonstigen Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Vereins nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welcher Beitragsgruppe ein Mitglied zuzuordnen ist, es sei denn, er hat hierzu mit dem Mitglied bereits eine Vereinbarung getroffen.

- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. Mai eines jeden Jahres fällig. Der Jahresbeitrag des Eintrittsjahres ist sofort mit Aufnahme als Mitglied fällig, er ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufnahmebestätigung des Vorstands zu entrichten; von den Gründungsmitgliedern ist er innerhalb eines Monats nach der Gründungssitzung zu entrichten.
- (4) Im Eintrittsjahr beträgt der Jahresbeitrag für jeden vollen Monat ab der Aufnahme als Vereinsmitglied (bzw. bei den Gründungsmitgliedern ab der Gründungssitzung) 1/12 des Jahresbeitrags. Der Beitrittsmonat (bzw. Gründungsmonat) wird als voller Kalendermonat berücksichtigt.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) In besonderen Fällen kann auf Antrag der Beitrag durch Beschluss des Vorstandes ermäßigt werden. Ein solcher Antrag muss die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eingehend darlegen.
- (2) Anträge auf Beitragsermäßigung sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitragsrechnung zu stellen.
- (3) Gewählten Vorstandsmitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen, soweit diese als Privatpersonen Vereinsmitglied sind.

§ 7 Mahngebühren

Für Mahnschreiben werden Mahngebühren berechnet, deren Höhe 25,00 EUR bei der ersten und 50,00 EUR bei der zweiten Mahnung beträgt.

Annaberg, 14. Oktober 2020